

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

---

**Gemeinde Staven  
über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
911/2025-502

Datum  
15. April 2025

## **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven**

**hier: Antrag auf Genehmigung  
Posteingang am 18. März 2025**

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven am 18. Februar 2025 beschlossene

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven**

gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz – AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)

**genehmigt.**

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehendem Hinweis.

---

#### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Zum Amtsbrink 2**

**17192 Waren (Müritz)**

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin

Adolf-Pompe-Straße 23

17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

### **Hinweis:**

Die Verfahrensakte zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven ist zu paginieren. Dies gewährleistet den Nachweis der Vollständigkeit der Akte, sowie die Rechtssicherheit bei einer möglichen gerichtlichen Prüfung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Der Landrat –; Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg, erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a in 17489 Greifswald, erhoben werden.

**Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven darf ausgefertigt und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden. Der Hinweis ist zu beachten.**

Zur Bekanntmachung bitte ich folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Der Ausfertigungsvermerk ist noch **vor** der Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auszufüllen.

Mit der Ausfertigung wird bezeugt, dass der vorliegende Bauleitplan dem Willen (Beschluss) der Gemeindevertretung als dem Recht setzenden Organ entspricht und dass nach durch Prüfung gewonnener Auffassung des Unterzeichnenden das Rechtsetzungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bauleitplanes sowie Zeit und Ort zur Einsichtnahme des Bauleitplanes richten sich hinsichtlich Art und Form nach der auf Grund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Gemeinde Staven .

In der Bekanntmachung muss der Geltungsbereich so konkret angegeben werden, dass aus ihr gefolgert werden kann, um welche Satzung es sich handelt (bspw. durch eine bildliche Darstellung).

In der Bekanntmachung ist ebenfalls anzugeben, wo und zu welchen Zeiten die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann.

In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, aufzunehmen (§§ 214 und 215 BauGB).

In der Bekanntmachung ist auch auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hinzuweisen. Nach § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Weiterhin ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ein endgültig ausgefertigtes und bekannt gemachtes Exemplar der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung und Bekanntmachungsnachweis ist mir herzureichen.

Ein weiteres ausgefertigtes und bekannt gemachtes Exemplar der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staven einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung und Bekanntmachungsnachweis ist mir zur Weiterleitung an die untere Bauaufsichtsbehörde in meinem Hause zu übergeben.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung